

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge mit Unternehmern (§14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, welche die Durchführung von Aufträgen durch die Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG zum Gegenstand haben.

(2) Die Lieferungen oder Leistungen (im folgenden: Lieferungen) sowie Angebote der Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferungen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen und Einkaufsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

§ 2 Angebot / Vertragsabschluss

(1) Art, Umfang und Güte der zu erbringenden Lieferungen werden durch das Angebot bestimmt. Hinsichtlich von der Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG erbrachter Lieferungen gelten als Beschaffenheit die im jeweiligen Angebot enthaltenen Spezifikationen als vereinbart. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

(2) Annahmeerklärungen, Auftragsbestätigungen und Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch die Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bezüglich des zugrundeliegenden Angebots.

§ 3 Lieferfristen / Verzug

(1) Die Einhaltung von vereinbarten Terminen und Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verschieben sich die Termine angemessen.

(2) Erweist sich während der Bearbeitung des Auftrages, dass der veranschlagte Bearbeitungszeitraum nicht ausreicht bzw. ein festgelegter Termin nicht eingehalten werden kann, so unterbreitet die Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG dem Besteller – unter Angabe der Gründe – Änderungsvorschläge als Grundlage für eine einvernehmliche Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes bzw. Terminverlegung.

(3) Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

(4) Kommt die Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG in Verzug, kann der Besteller - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 1 %, insgesamt jedoch höchstens 10 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

(5) Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Abs. 4 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer der Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von der Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG zu vertreten ist.

(6) Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen der Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf die Lieferung besteht.

(7) Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 1 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 10 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

§ 4 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

(1) Die Vertragspartner machen gegenseitig mitgeteilte geheimhaltungsbedürftige Informationen technischer oder geschäftlicher Art Dritten nicht zugänglich, außer wenn sie ausdrücklich als nicht geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind. Die vorstehende Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Auftrages bestehen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind oder auf deren vertrauliche Behandlung der jeweils geschützte Vertragspartner schriftlich verzichtet hat.

§ 5 Erfindungen und Nutzungsrechte

(1) An Angeboten, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich die Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag an die Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG nicht erteilt wird, dieser auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers. Diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen die Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.

(2) Bei der Durchführung eines Auftrages durch die Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG erzielte Ergebnisse gehen in die Verfügungsgewalt bzw. in das Eigentum des Bestellers mit dem Recht zur Nutzung und Verwertung über. Dies gilt nicht für Erfindungen und Werke, die dem Schutz des Patent-, Gebrauchsmuster- oder Urheberrechts unterliegen. Der Besteller erhält in diesem Falle ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht (Lizenz).

(3) Soweit im Rahmen eines Auftrages allgemeine technische Methoden entwickelt bzw. verbessert werden, dürfen diese vom Besteller innerbetrieblich benutzt, aber nicht außerbetrieblich verwertet werden.

§ 6 Versand / Gefahrübergang

(1) Versendet die Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG den Liefergegenstand auf Verlangen des Bestellers an einen anderen Ort als dem Betriebsgelände der Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG in Wangnau, so geht die Gefahr mit der Bereitstellung des Liefergegenstandes zum Versand und Mitteilung der Versandbereitschaft an den Besteller, spätestens jedoch mit Übergabe des Liefergegenstandes an die den Transport ausführende Person auf den Besteller über.

(2) Ist vereinbart, dass der Besteller den Liefergegenstand abholt, so geht die Gefahr mit der Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abholung und Mitteilung der Abholbereitschaft an den Besteller auf diesen über.

§ 7 Sachmängel

Für Verträge, die die Lieferung von Sachen oder die Erbringung von Werkleistungen zum Gegenstand haben, gilt das Folgende:

- Für Sachmängel, die bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorliegen, leistet die Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG zunächst nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Zur Mängelbeseitigung ist der Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird dies verweigert, wird die Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG insoweit von der Gewährleistung frei.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie wirtschaftlich unzumutbar oder wird sie von der Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG aus anderen Gründen verweigert, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.
- Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so wird die Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG insoweit von Gewährleistungsansprüchen frei. Dies gilt nicht, soweit die Arbeiten entsprechend einer schriftlichen Anleitung der Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG vorgenommen wurden.
- Der Auftraggeber hat Lieferungen unverzüglich nach Empfang zu untersuchen und offensichtliche Mängel gegenüber der Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Zeigt sich ein versteckter Mangel erst später, so ist dieser gegenüber der Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so gilt die Sachleistung in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, kann die Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG dadurch entstandene Aufwendungen vom Besteller ersetzt verlangen.
- Ansprüche aufgrund von Sachmängeln verjähren innerhalb eines Jahres ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in den §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1, 634a BGB zwingend längere Fristen vorsieht.
- Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen § 9.
- Weitergehende oder andere als die in diesem § 7 geregelten Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels gegen die Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG und deren Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen.

§ 8 Rechtsmängel

(1) Die Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG ist nicht verpflichtet, an vom Besteller überlassenen Mustern, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen bestehende Schutzrechte zu überprüfen. Insoweit liegt die Verantwortung allein beim Besteller. Der Besteller haftet für alle Nachteile und Schäden, die der Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG daraus entstehen, dass die Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG durch die Verwendung der überlassenen Mustern, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen unwissentlich Schutzrechte Dritter verletzt.

(2) Unbeschadet Abs. 1 ist die Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG lediglich verpflichtet sicherzustellen, dass durch erbrachte Lieferungen in der Bundesrepublik Deutschland keine gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte Dritter verletzt werden.

(3) Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten durch von der Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet die Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG innerhalb der in § 7 e) bestimmten Frist wie folgt:

a) die Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG wird nach eigener Wahl für die betreffenden Lieferungen ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das betreffende Recht des Dritten nicht verletzt wird, oder austauschen. Hierfür ist der Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird dies verweigert, wird die Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG insoweit von der Gewährleistung frei.

b) Ist der Rechtsmangel von der Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG nicht zu angemessenen Bedingungen zu beseitigen, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.

c) Die unter a) und b) genannten Verpflichtungen der Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG bestehen nur, soweit der Besteller gegenüber der Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich anzeigt, eine Verletzung nicht anerkennt und der Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsmöglichkeiten vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller im Hinblick auf die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche die Nutzung der von der Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG erbrachten Lieferung ein, so hat er den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Einstellung der Nutzung kein Anerkenntnis einer Rechtsverletzung verbunden ist.

d) Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen § 9.

(4) Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.

(5) Weitergehende oder andere als die in diesem § 8 geregelten Ansprüche des Bestellers wegen eines Rechtsmangels gegen die Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG und deren Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen.

§ 9 Sonstige Schadensersatzansprüche

(1) Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen die Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG und deren Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Körperschäden, bei Übernahme einer Garantie, bei Arglist oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung jedoch auf den Ersatz des nach Art des Auftrags vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschadens, soweit nicht aus einem anderen der vorstehend genannten Rechtsgründe zwingend gehaftet wird.

(2) Die Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG haftet in keinem Fall für eventuelle Schäden, die direkt oder indirekt durch Versäumnisse und/oder Unterlassungen seitens des Bestellers während und nach der Durchführung des Auftrags entstehen und die in den Verantwortungsbereich des Bestellers fallen.

(3) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(4) Weitergehende individualvertraglich vereinbarte Haftungsbeschränkungen bleiben unberührt.

§ 10 Preise

(1) Die in den Angeboten der Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG enthaltenen Preise verstehen sich unverpackt in Euro ohne Umsatzsteuer und ohne Fracht ab Betriebsgelände der Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG in Wangau.

(2) Hat die Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport notwendiger Arbeitsmittel und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.

§ 11 Zahlungen

(1) Zahlungen sind entsprechend dem vereinbarten Zahlungsplan, im übrigen spätestens dreißig Tage nach Rechnungsdatum oder nach dem Datum der Zahlungsanforderung ohne Abzug, unter Angabe der Rechnungsnummer, auf das Konto der Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG zu leisten. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG über den Betrag verfügen kann.

(2) Bei Überschreitung des in Abs. 1 festgelegten Zahlungsziels ist die Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG ohne weitere Mahnung berechtigt, vom Besteller Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem von der Bundesbank jeweils bekannt gegebenen Basiszinssatz (§ 247 BGB) p. a. zu verlangen.

(3) Die Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG ist auch bei anders lautender Zahlungsbestimmung des Bestellers berechtigt, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten oder Zinsen entstanden, so ist die Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(4) Eine Aufrechnung gegen die Forderungen der Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(5) Der Besteller kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Bei Sach- oder Rechtsmängeln dürfen Zahlungen nur zurückbehalten werden, wenn den Pflichten gem. § 7 d) bzw. § 8 Abs. 1 c) genügt wurde. Der Umfang der zurückbehaltenen Zahlungen muss in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG behält sich das Eigentum und sämtliche Rechte an Lieferungen (Vorbehaltsgut) bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung sowie der Erfüllung aller Forderungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.

(2) Das Vorbehaltsgut darf nicht verpfändet, sicherungshalber übereignet oder anderweitig mit Rechten Dritter belastet werden. Der Besteller ist zum Weiterverkauf und zur Verbindung mit anderen beweglichen Sachen nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Sollte das Eigentum der Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG durch Verbindung mit anderen beweglichen Sachen untergehen, so verpflichtet sich der Besteller bereits jetzt, der Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG Miteigentum unter Berücksichtigung des Verhältnisses der jeweiligen Werte der verbundenen Sachen zueinander zu verschaffen. Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass der Eigentumsvorbehalt der Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG nach Möglichkeit bestehen bleibt und tritt die Kaufpreisforderung der Sache gegenüber seinen Abnehmern bereits jetzt in voller Höhe bzw. in Höhe des auf den Miteigentumsanteils entfallenden Betrages an die Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG ab. Die Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG nimmt die Abtretung hiermit an. Der Besteller hat die Abnehmer auf Verlangen zu benennen.

(3) Generell ist der Besteller verpflichtet, die Vorbehaltsgüter gegen die üblichen Risiken, wie Feuer, Wasser und Diebstahl auf seine Kosten zu versichern. Kommt der Besteller der Versicherungspflicht trotz Mahnung der Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG nicht nach, kann die Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG die Versicherung auf Kosten des Bestellers abschließen, die Versicherungsprämie verauslagern und als Teil der Forderung aus dem Vertrag einziehen. Der Besteller tritt der Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG für den Versicherungsfall seine sämtlichen Ansprüche gegen den Versicherer oder Schädiger vorrangig bereits jetzt ab. Die Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG nimmt diese Abtretung hiermit an.

(4) Die Rücknahme der Vorbehaltsgüter durch die Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG bedarf nicht des Rücktritts vom entsprechenden Vertrag. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder wenn über das Vermögen des Bestellers das gerichtliche Vergleichsverfahren oder die Insolvenz eröffnet wird, ist die Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG zur Rücknahme berechtigt, und der Besteller unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts zur Herausgabe verpflichtet. Alle durch die Rücknahme entstehenden Kosten trägt der Besteller.

(5) Übersteigt der realisierbare Wert der Vorbehaltsgüter die Gesamtforderung der Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG um mehr als 20 %, so ist die Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG verpflichtet die Sicherheiten insoweit auf den Besteller zurück zu übertragen.

§ 13 Teillieferungen

Die Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG ist zur Erbringung von Teillieferungen berechtigt, soweit dem Besteller dies zumutbar ist.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Plöckl GmbH & Co. Industrieoptik KG und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der UN Konvention über den internationalen Kauf und Verkauf von Waren (CISG).

(2) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, oder sollten sich Regelungslücken ergeben, so bleibt hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verhalten sich in diesem Falle so, dass die Erreichung des angestrebten Zwecks nicht gefährdet wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Regelungslücken soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder nicht getroffene Regelung bedacht hätten.

(4) Allgemeiner Gerichtsstand ist München.